

stand ist für die Zeit vom 15. August 1951 bis zum 15. Mai 1952 wie folgt durchzuführen:

1. Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. berichten mit Stichtag vom 1. und 15. eines jeden Monats dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 3. und 18. jedes Monats.
2. Die Räte der Kreise berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes bis zum 7. und 22. jedes Monats und geben eine Durchschrift des Berichtes der Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale.
3. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen De-

mokratischen Republik bis zum 10. und 25. jedes Monats und geben eine Durchschrift des Berichtes der DSG-Zweigstelle.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Vorsitzende

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Siebzehnte Anweisung*) zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Produktion der Kali-Industrie, der Steinsalzbergwerke und Salinen).

Vom 21. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Produktion der Kali-Industrie, der Steinsalzbergwerke und Salinen wie folgt geregelt:

A. Produktion der Kali-Industrie

1. Probenahme und Probenaufbewahrung

Die Probenahme ist aussch. von Probenehmern durchzuführen, die durch das DAMW auf Einhaltung der ihnen von diesem zu gebenden Vorschriften verpflichtet worden sind.

Je Verlade-Einheit (Waggon oder bei Sackverladung Partie) ist eine Probe zu nehmen. Diese ist nach dem Mahlen in so viele gleichartige Muster aufzuteilen, daß außer den werksseitig benötigten Mustern ein Muster im Gewicht von mindestens 200 g zur Verfügung des DAMW verbleibt.

Vor dem Mahlen ist, ebenfalls zur Verfügung des DAMW, ein Urzustands-Muster von mindestens gleichem Gewicht abzutrennen.

Diese Muster sind, in versiegelten Flaschen verpackt, mit Etikett (Flaschenzettel) einzeln wie folgt zu kennzeichnen:

1. genaue Bezeichnung und Sitz des Herstellerbetriebes,
- 2. genaue Bezeichnung des Erzeugnisses (Sorte, handelsübliche Kennzeichnung),
3. Verlademenge bzw. Sack-Stückzahl und Gesamt-Nettogewicht,
4. Waggon-Nr. bei Waggon-Verladungen,
5. Verladetag,
6. Empfänger,
7. Unterschrift des Probenehmers.

Ein Doppel dieses Flaschenzettels ist mit der Probe einzusiegeln.

Die Muster sind in einem besonderen Probenraum, zu dem nur die vom DAMW verpflichteten Probenehmer Zutritt haben, übersichtlich nach Verladetagen geordnet aufzubewahren, und zwar ebenso lange, wie die Probenaufbewahrung werksseitig festgelegt ist, mindestens jedoch 6 Wochen.

II.

Probenvorlage

Die Lieferwerke sind verpflichtet, dem DAMW, Prüfdienststelle 582, Erfurt, Beethovenplatz 2, je Verladetag eine der gemäß Abschnitt I Abs. 2 gezogenen Proben, in einer Sendung mindestens wöchentlich zusammengefaßt, zuzustellen. Die Auswahl der Proben wird vom DAMW bestimmt.

B. Produktion der Steinsalzbergwerke und Salinen

Bei Verladungen für Export und für die verarbeitende Industrie gelten für die Probenahme, Probenaufbewahrung und Probenvorlage die Bestimmungen gemäß Teil A.

Bei Verladungen für den übrigen Bedarf gelten diese mit der Änderung, daß die Probenahme und Probenvorlage auf wöchentlich zwei Verlade-Einheiten beschränkt werden.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig sind grundsätzlich die Produktionsbetriebe.
2. Für die Probenentnahme und -Vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Das DAMW ist berechtigt, unbeschadet der gemäß Teil A und Teil B dieser Anweisung bestehenden Probenvorlagepflicht die Richtigkeit der Probenentnahme zu kontrollieren, selbst zusätzliche Proben zu entnehmen oder anzufordern sowie besondere-Weisungen über die Art der Probenentnahme und -Vorlage zu erteilen.

*) I. bis XVI. Anweisung (GBl. 1951 S. 665, 667, 668, 698, 699)